

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 6. Juli 2021

423

<b>EINGANG GR</b>			
18. Aug. 2021			
GRG Nr.	20	BS 25	201

## **Botschaft zum Beschluss des Grossen Rates betreffend die Genehmigung der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 13. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Beschluss des Grossen Rates betreffend die Genehmigung der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 13. Juni 2021.

### **1. Ausgangslage**

Die Stimmberechtigten der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau stimmten am 13. Juni 2021 der vom Kirchenrat und der Synode vorgelegten neuen Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (Landeskirchenverfassung; LKV) mit 7'621 Ja- gegen 819 Nein-Stimmen zu. Die Verfassung bedarf gemäss § 92 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) der Genehmigung durch den Grossen Rat. Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 stellte der Kirchenrat beim Regierungsrat das Gesuch um Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

Die Genehmigungspflicht dient dem Schutz demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen. Der Grosse Rat hat bei der Prüfung des Erlasses die Einhaltung dieser Grundsätze und die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu beurteilen. Er kann den Erlass lediglich genehmigen oder nicht genehmigen, nicht aber abändern. Die Genehmigung wirkt konstitutiv (Stähelin/Gonzenbach/Walt, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, N. 6 zu § 92 KV).

### **2. Inhaltliche Schwerpunkte**

Die LKV tritt an die Stelle des bisherigen Gesetzes über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (RB 188.21). Die Bezeichnung als „Verfassung“ entspricht der bereits von der Evangelischen Landeskirche für den entsprechenden Erlass verwendeten Terminologie (RB 187.11). Damit wird analog zum staatlichen Recht die Dreigliedrigkeit der Rechtsebenen (Verfassung, Gesetz, Verordnung) begriff-

lich eingeführt. Die Rechtserlasse der Synode, die unterhalb der Verfassung stehen, werden neu als Gesetze bezeichnet (§ 19 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Ziff. 1 LKV), jene des Kirchenrates als Verordnungen (§ 28 Abs. 1 Ziff. 4 LKV). Auch mit dieser neuen Bezeichnung steht die LKV aber unter der Autorität der Kantonsverfassung, was einerseits in der Präambel und andererseits in § 2 Abs. 2 LKV auch ausdrücklich festgeschrieben ist.

Die neue LKV ist schlanker als der Vorgängererlass, weil untergeordnete Bestimmungen nun in Gesetzen untergebracht werden können. Gleichzeitig werden einige Verbesserungen im Bereich der demokratischen Rechte und der Gewaltenteilung umgesetzt.

- Im Bereich der demokratischen Rechte werden das fakultative Referendum auf Gesetzesstufe (§ 19 LKV) sowie das Initiativrecht (§ 20 LKV) eingeführt.
- Bezüglich Gewaltenteilung bestand bisher ein Mangel, weil der Kirchenrat (Exekutive) über Beschwerden gegen Verfügungen von Kirchenvorsteherschaften sowie über Beschwerden gegen Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinden zu entscheiden hatte. Der neue Rechtsweg führt nun über eine unabhängige Rekurskommission (Judikative) zum Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau (§ 32 LKV).
- Neu wird die Gemeindeautonomie verankert (§ 37 LKV), was einerseits einen Schutz gegen zu starke Zentralisierung bedeutet, andererseits für die Kirchgemeinden aber auch die Verpflichtung mit sich bringt, sich eigenverantwortlich zu organisieren.

Die genannten Bestimmungen sind ausdrücklich zu begrüßen. Da auch die übrigen Bestimmungen nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, ist die Verfassung dem Grossen Rat zur Genehmigung zu empfehlen.

### **3. Antrag**

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihren Beschluss in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

#### **Beilagen:**

- Beschlussesentwurf des Regierungsrates
- Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV)